



Büro für Landschaftsentwicklung GmbH

***Faunistische Potenzialabschätzung und
Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher
Verbote gemäß § 44 BNatSchG***

für den

***Bebauungsplan Nr. 14 und die 14. Änderung des
Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Holtsee (Kreis RD)***



Stand: 13. Oktober 2025

Impressum

Auftraggeber

B2K Kühle-Koerner PartG mbB
Architekten und Stadtplaner
Schleiweg 10 24106 Kiel
Fon: 0431 – 596 746 - 0
Fax: 0431 – 596 746 - 99
Mail: info@b2k.de
Internet: www.b2k.de

Auftragnehmer

BfL Büro für Landschaftsentwicklung GmbH
Schwefelstraße 8 24118 Kiel
Fon: 0431 – 88 88 977
Fax: 0431 – 88 88 969
Mail: info@bfl-kiel.de
Internet: www.bfl-kiel.de

**Projektleitung,
Bearbeitung, Fotos**

Dr. Deike Timmermann

Stand:

13.10.2025

Inhalt

1	Planungsanlass und Vorhaben	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Standort und Kurzbeschreibung des Gebietes	5
4	Vorhabenbeschreibung / geplante Maßnahmen	8
5	Methodik	10
6	Bestand vorkommender Arten bzw. deren Potenzialabschätzung	11
6.1	Vögel	11
6.2	Säugetiere	12
6.3	Reptilien	13
6.4	Amphibien	13
6.5	Fische	14
6.6	Wirbellose	14
7	Relevanzprüfung	14
7.1	Brutvögel	14
7.2	Zug- und Rastvögel	15
7.3	Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie	15
7.3.1	Säugetiere	15
7.3.2	Reptilien	15
7.3.3	Amphibien	15
7.3.4	Fische	15
7.3.5	Wirbellose	16
8	Risiko-Analyse und Vermeidung von Konflikten	16
8.1	Vögel	16
8.2	Säugetiere	17
9	Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz	18

1 Planungsanlass und Vorhaben

Anlass der Aufstellung des B-Planes und der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses mit Dorfgemeinschafts- und Jugendraum und einer Spiel- und Freizeitfläche. Die Änderung des F-Planes umfasst auch noch eine geplante Gewerbefläche.

Bei dem Plangebiet handelt es sich zum größten Teil um ackerfähiges Einsaatgrünland, an das im Osten eine Stallanlage mit Reitplatz und mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland mit Obstbäumen anschließt. Die Flächengröße des B-Plan-Gebiets beträgt 8.405 m² und des Gebiets der F-Plan-Änderung 2,6 ha.

Im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung und um die Belange der Natur und Umwelt zu berücksichtigen hat die Gemeinde beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen und eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, ob bei der Umsetzung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG betroffen und ob ggf. Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

2 Rechtliche Grundlagen

Bei Eingriffen in die Natur ist zu prüfen, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. In Kapitel 5 BNatSchG (Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope heißt es unter § 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Weiteren wird der rechtliche Rahmen für Eingriffe folgendermaßen konkretisiert:

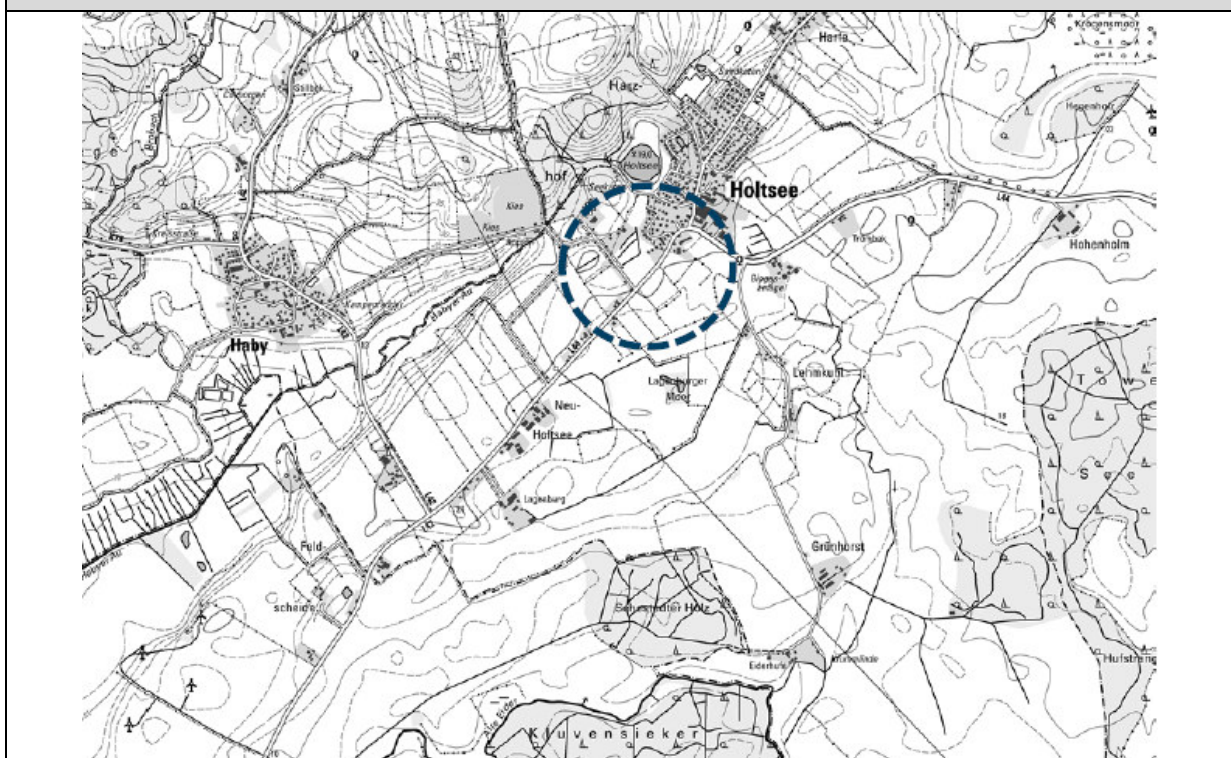
(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

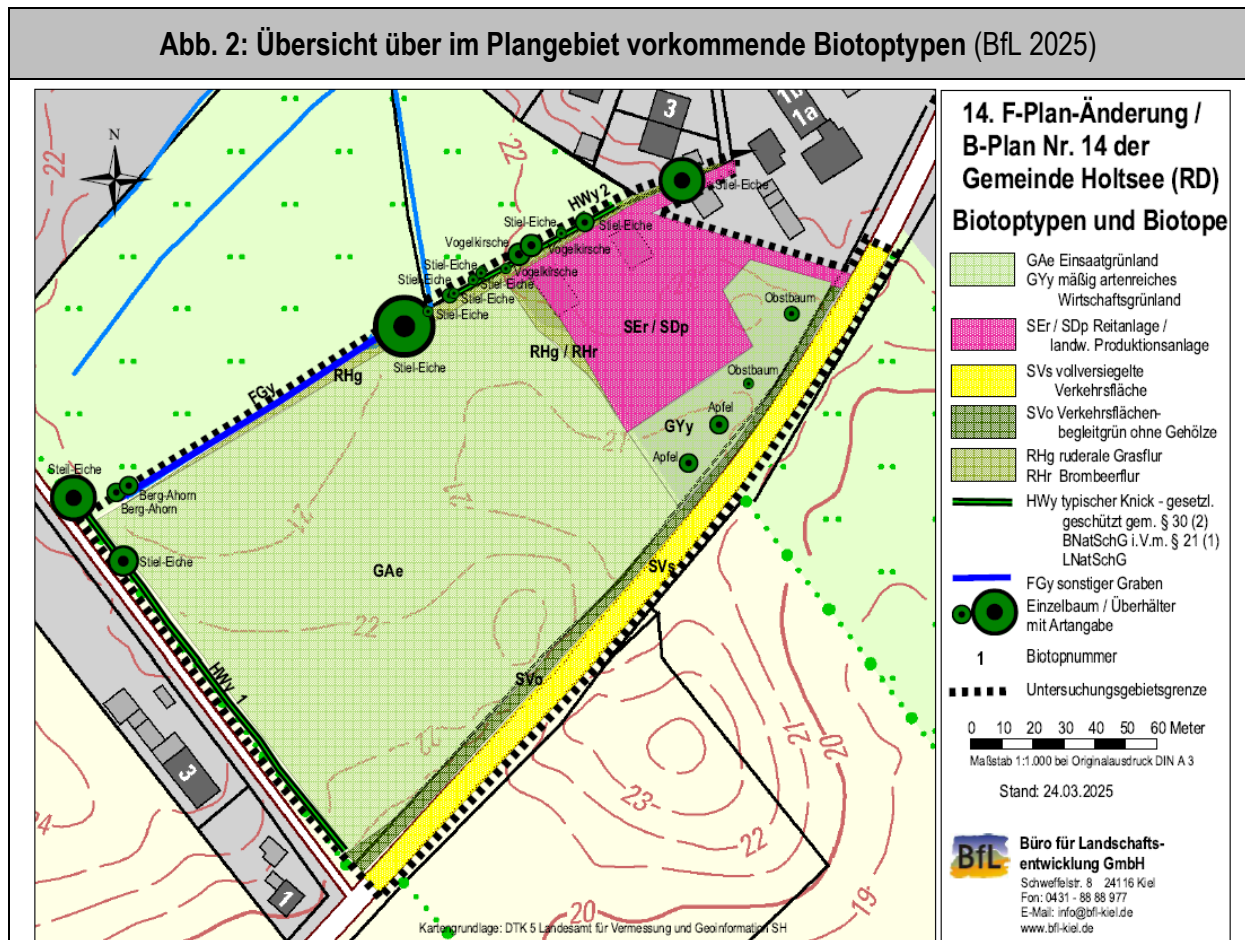
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

3 Standort und Kurzbeschreibung des Gebietes

Abb. 1: Lage des Vorhabengebiets in Holtsee (schwarz umrandete Fläche)



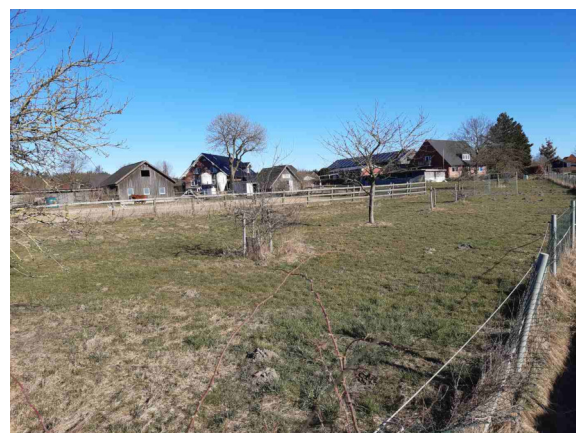
Die überplante Fläche liegt im Südwesten der Ortslage Holtsee nordwestlich der Sehestedter Straße und schließt an die Ortslage an.



Der größte Teil des Geltungsbereichs besteht aus Einsatzgrünland (GAe). Die an die Hofanlage und den Reitplatz südlich angrenzende Fläche ist als mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland (GYy) einzustufen. Hier ist parallel zur Straße eine Reihe Obstbäume gepflanzt worden, die aber noch jung sind.



Blick über die Einsatzgrünlandfläche



Blick auf die hofnahe Grünlandfläche

Das Flurstück ist an der Westseite neben dem Todenredder und im Nordosten zwischen Stallgebäude und Nachbarfläche mit Knicks eingefriedigt. Die Artenzusammensetzung der

Knicks ist überwiegend sehr ähnlich und mäßig artenreich. Es kommen folgende Arten vor: Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Brombeere (*Rubus fruticosus* spp), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Efeu (*Hedera helix*), Hasel (*Corylus avellana*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und Hainbuche (*Carpinus betulae*).

Der Knick am Todenredder weist im Norden eine mit ca. 60 cm Brusthöhen-Stammdurchmesser (BHD) stärkere Stieleiche auf. An der nördlichen Plangebietsgrenze steht mittig eine weitere stärkere Stieleiche mit ca. 80 cm BHD. Die Bäume nördlich des Stallgebäudes sind zwischen 10 und 30 cm BHD stark.



Knick Nr. 1 am westlichen Rand



Knick Nr. 2 am nordöstlichen Rand

Die Nordwestgrenze des Plangebiets wird von einem sonstigen Graben (FGy) gebildet. Im Wasser findet man typische Uferstauden wie Flatterbinse (*Juncus effusus*), Breitblättrigen Rohrkolben (*Typha latifolia*) und Flutenden Schwaden (*Glyceria fluitans*). Im Wasser wächst Sumpf-Wasserstern (*Callitriche palustris*). Der Uferrand wird von einer ruderalen Grasflur (RHg) eingenommen.



Graben am nordwestlichen Rand

Der östliche Teil des überplanten Gebiets wird von einer Stallanlage, einem Reitplatz und einem dazwischen liegenden Auslauf für die Pferde genutzt. Der Reitplatz und der Auslauf sind mit einer Sandschicht angelegt. Am Rand wachsen ruderalen Gras- (RHg) und Brombeerflur (RHr) auf. Der gesamte Bereich wird als Mischbiotoptyp Reitanlage / landwirtschaftliche Produktionsanlage (SEr / SDp) zusammengefasst.



Stallanlage mit davorliegender Ruderalflur



Reitplatz und Auslauf

4 Vorhabenbeschreibung / geplante Maßnahmen

Abb. 3: Entwürfe der 14. Änderung des F-Planes Gemeinde Holtsee (Bild oben) und des Bebauungsplans Nr. 14 (Bild unten) (B2K 2025)

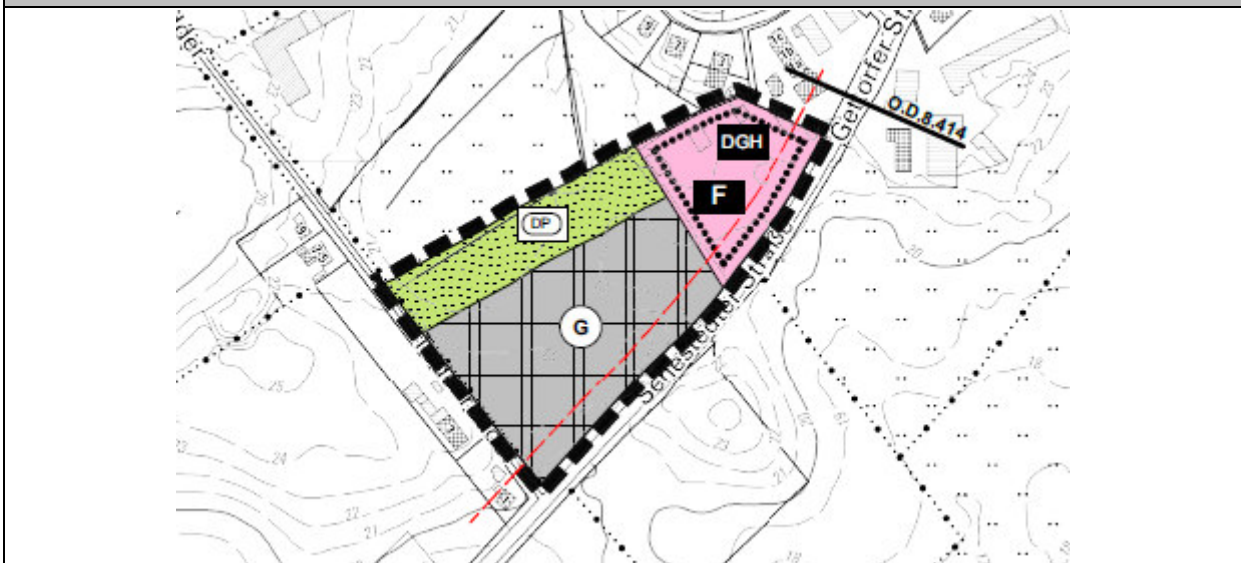
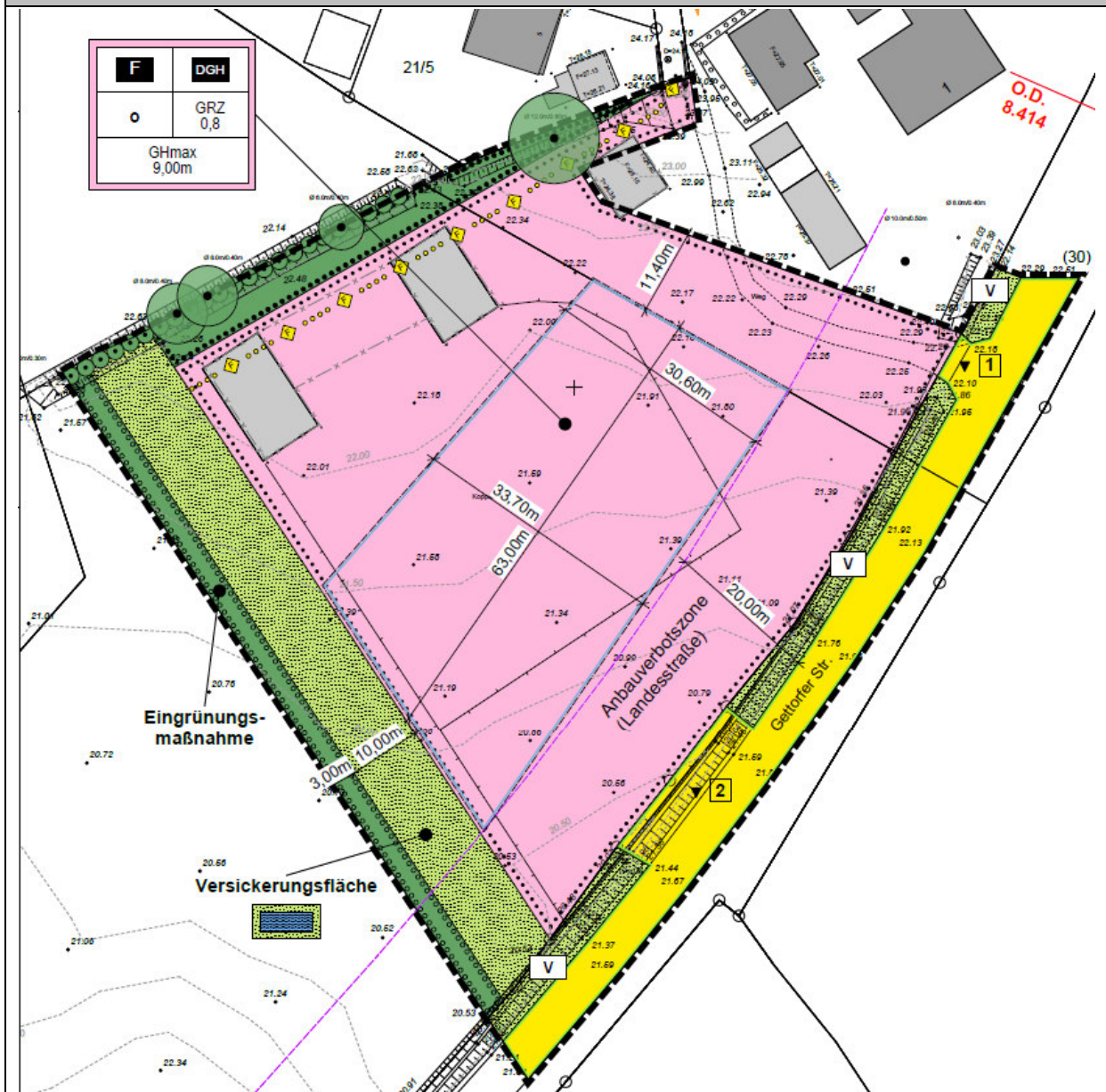


Abb. 3: Entwürfe der 14. Änderung des F-Planes Gemeinde Holtsee (Bild oben) und des Bebauungsplans Nr. 14 (Bild unten) (B2K 2025)



Im östlichen Teil des Plangebiets möchte die Gemeinde ein neues Feuerwehrgerätehaus mit integrierten Dorfgemeinschafts- und Jugendräumen errichten. Daher wird diese Fläche überwiegend mit Gebäuden, Parkplätzen und Zufahrten versiegelt werden.

Die westlich anschließende Fläche soll im Süden als gewerbliche Baufläche vorzugsweise für gewerbliche Versorgung sowie zur Errichtung von Einrichtungen zur Weiterverarbeitung und / oder Direktvermarktung lokal erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse entwickelt werden. Daher ist in diesem Bereich ebenfalls von einer hohen Versiegelung der Fläche auszugehen.

Im nördlichen Bereich dieser Fläche soll eine Spiel- und Freizeitfläche entstehen. Erste Ideen sind ein Dirtpark (Fahrrad-Anlage). Aber auch andere Ideen wie die Errichtung von

Outdoor-Fitnessgeräten und eines Spielplatzes sind noch in der Prüfung. Daher ist bei dieser Fläche von einer geringeren Versiegelung auszugehen.

Die nördliche Grenze soll eine Eingrünung erhalten. Weitere Eingrünungsmaßnahmen sind zwischen der Spiel- und Freizeitfläche und der künftigen Gewerbefläche sowie zwischen Gewerbefläche und Feuerwehrgerätehaus geplant. Um die Regenwasserentsorgung sicherzustellen, ist eine Versickerungsfläche zwischen Gewerbegebiet und Feuerwehr geplant.

Vorbelastungen

Der östliche Teil des Plangebiets, der Standort des geplanten Feuerwehrgerätehauses, ist bereits jetzt mit einem Stallgebäude und einem Reitplatz bebaut und entspricht somit in weiten Teilen nicht mehr den natürlichen, unbelastetem Zustand.

Südlich angrenzend verläuft die L 42 – Sehestedter Straße, die Gettorf mit der Kreisstadt Rendsburg verbindet.

Die Summe der Vorbelastungen ist somit mittel.

5 Methodik

Aufgrund der geringen Naturnähe, der geringen Vielfalt an wertvollen Biotopen und der geringen Flächengröße wurde im Vorwege mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, dass keine faunistischen Erhebungen erforderlich sind und eine faunistische Potenzialabschätzung ausreicht. Dazu wurde wie folgt vorgegangen:

- Begehung der Flächen und Durchführung einer Biotopkartierung am 17. März 2025 als Grundlage für eine Potenzialeinschätzung möglicherweise vorkommender Tier- und Pflanzenarten.
- Abfrage der relevanten Arten bei der LfU-Datenbank (Dateneingang am 04.06.2025) (Plangebiet plus 6 km Radius). Die Ergebnisse der Abfrage beim LfU werden im Folgenden benannt, soweit sie erkennbar eine Relevanz haben können.
- Auswertung der Verbreitungsatlantiken des Landes

Die nachfolgende Bestandsbeschreibung und –bewertung beschränkt sich auf die vorkommenden / potenziell vorkommenden Tierarten.

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Pflanzenarten (z.B. Schierlings-Wasserfenchel oder Kriechender Sellerie) kann aufgrund der Begehungsergebnisse und den vorherrschenden Biotoptypen ausgeschlossen werden.

6 Bestand vorkommender Arten bzw. deren Potenzialabschätzung

6.1 Vögel

Ergebnisse Vorkommen / Potenzial:

Vogelarten der offenen Landschaften:

Die Fläche des Plangebiets ist im Westen und Nordosten mit einem Knick eingefriedigt, im Süden verläuft die viel befahrene Sehestedter Straße.. Daher ist ein Vorkommen von Vogelarten der offenen Landschaften als gering einzuschätzen. Während der Begehung konnten keine Offenlandarten festgestellt werden.

Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder:

In den Knicks und den Bäumen ist das Vorkommen von Vogelarten der Hecken, Gebüsche und Waldränder (z.B. Goldammer, Fitis, Zilp-Zalp, Mönchs- und Dorngrasmücke, Gelbspötter, Heckenbraunelle) ziemlich sicher zu erwarten. Zusätzlich kommen hier vermutlich allgemein häufige Singvögel wie Feld- und Haussperling, Rotkehlchen sowie verschiedene Meisenarten wie Kohl- und Blaumeise vor. Allerdings wurde der Knick am Todenredder vergangenen Winter auf den Stock gesetzt, so dass hier erst wieder ein deutlicher Gehölzaufwuchs erfolgen muss, bevor dort wieder Gehölzbrüter vorkommen können.

Vogelarten der Gewässer und Sümpfe

Arten der Gewässerufer wurden entlang des Grabens nicht festgestellt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass der Graben zeitweilig zur Nahrungssuche aufgesucht wird.

Vogelarten der Siedlungsbereiche / Gebäude:

Es ist davon auszugehen, dass Arten, die Gebäude der Umgebung als Brutplatz nutzen, wie z.B. Grauschnäpper, Rauch- und Mehlschwalbe, Bachstelze das Gebiet als Nahrungshabitat nutzen. Auch die Nutzung des Stallgebäudes durch diese Arten ist nicht auszuschließen.

Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie wie Neuntöter sind im Plangebiet und der näheren Umgebung aufgrund der bestehenden Biotopstrukturen nicht völlig auszuschließen, jedoch wenig wahrscheinlich.

Für Zug- und Rastvögel sowie für Greifvögel hat das Plangebiet am Rand des Siedlungsgebiets von Holtsee keine Bedeutung.

Das Art-Kataster des LfU weist Brutvogel-Vorkommen wie folgt aus:

Tab. 1: Vogelvorkommen in der Umgebung des Vorhabengebiets gem. Art-Kataster des LfU					
Art	Plan- gebiet	1 km- Radius	Zw. 1 und 2 km-Radius	Zw. 2 und 3 km- Radius	Zw. 3 und 6 km Radius
<u>Uhu</u>	-	Holtsee Kiesgrube (2022)	Harzhof (2018, 20, 22)	Lindau (2019), Tower See (2018 - 24),	Gehege Wahrberg (2022 -23), Wohldmaas (2024), Altenhof (2019),Hofholz (2018 - 23)

Tab. 1: Vogelvorkommen in der Umgebung des Vorhabengebiets gem. Art-Kataster des LfU

Art	Plan- gebiet	1 km- Radius	Zw. 1 und 2 km-Radius	Zw. 2 und 3 km- Radius	Zw. 3 und 6 km Radius
Schleiereule (RL 3)	-	-	Lagenburg (2020)	-	Gossefeld Südost (2020), Gut Hohenlieth (2023-24), Hohenlieth (2023-24), Rögen (2019, 20, 24), Hennerode (2024),
<u>Wiesenweihe</u> (RL 2)	-	-	Feldscheide (2018)	-	-
Rotmilan (RL V)	-	-	Sehestedter Holz (2019 -20)	-	-

Arten des Anhangs-I EU-Vogelschutz-RL sind unterstrichen, RL SH sind fett geschrieben

6.2 Säugetiere

Während der Begehung wurden keine Säugetierarten beobachtet. Vermutlich nutzen Arten wie z.B. Maulwurf, Feldhase und Igel das Gebiet sporadisch zur Nahrungssuche bzw. haben hier ihren Lebensraum. Ein Vorkommen einer oder mehrerer Wühlmausarten (z.B. Feldmaus, Erdmaus) und Langschwanzmäuse ist ebenfalls wahrscheinlich. Das Artkataster enthält keine Vorkommen von Säugetieren im Plangebiet.

Artenschutzrechtlich sind insbesondere Vorkommen der Haselmaus, Fischotter und Fledermausarten (Anhang IV Arten – FFH RiLi) von Bedeutung. Ein Vorkommen weiterer Anhang-IV-Arten (u.a. Biber, Feldhamster) kann ausgeschlossen werden. Wölfe können lediglich als zufällig durchziehende Individuen auftreten, halten sich aber eigentlich von Siedlungen fern.

Haselmäuse nutzen dichte Gehölzbestände (Hecken, Knicks, Wälder und Waldränder usw.) als Lebensraum. Ein Vorkommen der Art innerhalb der Freiflächen des Plangebietes ist auszuschließen. Nicht sicher auszuschließen ist ein Vorkommen für beiden Knicks. Die aktuellen Nachweise von Haselmausvorkommen befinden sich jedoch überwiegend im Südosten Schleswig-Holsteins und im Naturpark Aukrug. Innerhalb des 6-Km-Radius ist kein aktueller Nachweis über Haselmausvorkommen im Artkataster des LfU enthalten.

Fischotter haben sich in den letzten Jahrzehnten insbesondere in dem Südosten Schleswig-Holsteins (östlich einer Linie Kiel-Hamburg) ausgebreitet. Da im Plangebiet und der näheren Umgebung keine geeigneten Gewässer für Fischotter als Habitat oder für Wanderungen vorhanden sind, kann ein Vorkommen hier weitgehend ausgeschlossen werden. Der nächstgelegene Fischotter-Nachweis befindet sich 3 km westlich am Brobach bei Haby (2017). Weitere Funde sind an der Einmündung der Mühlenbek in den Wittensee (2017, 2022), in Sehestedt an der alten Eider (2022) und am Harzhof bei Altenhof (2019) (LFU 2025).

Im Artkataster des LfU sind keine **Fledermausnachweise** im Plangebiet verzeichnet, aber direkt nördlich angrenzend wurde an der L44 2020 ein Abendsegler dokumentiert. Innerhalb des 1-km-Radius liegen aus der Ortslage Holtsee mehrere Meldungen von Zwerg- und Mückenfledermäusen (2005, 2015) sowie Breitflügelfledermaus (1986, 2004) vor. Weitere Mel-

dungen von 2020 befinden sich entlang der L44 Richtung Sehestedt mit einer Breitflügel-Fledermaus, zwei Zwergfledermäusen und zwei Mückenfledermäusen. Damit bestätigt sich die Potenzialvermutung, dass insbesondere einige Gebäudefledermausarten wie Zwerg- und Mückenfledermaus sowie Breitflügel-Fledermaus in älteren Gebäuden der Ortslage von Holtsee vorkommen (Quartiere und/oder Wochenstuben) und die Knickränder des Plangebiets als Jagdhabitat nutzen. Das vorhandene Stallgebäude wurde nicht auf Fledermausquartiere hin untersucht. Aufgrund seiner Gebäudesubstanz besteht aber die Möglichkeit, dass es Fledermäusen als Quartier dient.

Die vorhandenen Bäume haben bis auf die beiden Eichen Stammdurchmesser unter 30 cm. Sollten sich hierin Baumhöhlen befinden, sind diese in der Regel nur als Zwischenquartier geeignet (LBV-SH 2021). Die Stieleichen haben Stammdurchmesser von 60 bzw. 80 cm und sind damit grundsätzlich als Zwischenquartier, Wochenstubenquartier und Winterquartier geeignet. Die Bäume wurden nicht auf Baumhöhlen untersucht. Daher kann nur von einer generellen Annahme ausgegangen werden, dass diese Bäume Bedeutung für Fledermäuse haben.

Weitere Arten wie Braunes Langohr könnten das Gebiet als Jagdhabitat oder auf dem Durchzug nutzen. Da die Entfernungen zwischen den Quartieren bzw. Wochenstuben zu den Jagdhabitaten abhängig von der Art und den Habitatstrukturen meistens einige hundert Meter aber auch einige Kilometer betragen, ist eine Nutzung des Plangebietes von regional vorkommenden Fledermäusen möglich.

6.3 Reptilien

Während der Begehung wurden im Plangebiet witterungsbedingt keine Reptilien festgestellt. Die Biotopstruktur bietet sich allerdings auch nicht als bevorzugter Lebensraum unserer heimischen Reptilien an. Ein Vorkommen der Waldeidechse in den Knicks ist potenziell möglich. Die Nutzung des Einsaatgrünlandes ist wenig wahrscheinlich.

Laut Artenkataster des LfU liegen keine Reptilien-Nachweise für das Plangebiet vor. Im 1-km-Radius gibt es 1999 einen Nachweis einer Waldeidechse im Wald von Holtsee. Im 1 bis 2-km-Radius um das Plangebiet gibt es keine Hinweise:

6.4 Amphibien

Während der Begehung wurden im Plangebiet witterungsbedingt keine Amphibien festgestellt. Im Plangebiet und der direkten Umgebung befindet sich nur der Graben, der als Laichgewässer von Amphibien genutzt werden könnte. Es ist allerdings möglich, dass Grasfrösche, Erdkröten sowie weitere Amphibienarten, insbesondere häufige Arten wie Teichmolch im Umfeld des Plangebietes vorkommen und die Knicks ggf. als Sommerlebensraum nutzen.

Laut Artenkataster des LfU liegt innerhalb des 1-km-Radius kein Nachweis vor. Im 1 bis 2 km-Radius um das Plangebiet gibt es nördlich von Haby und in Haby Nachweise von Laubfröschen (o.D., 2010).

6.5 Fische

Im Plangebiet liegt nur ein Graben. Dort ist das Vorkommen von sehr kleinen Fischarten möglich. Die Artabfrage beim LfU hat nur wenige Meldungen im Umkreis von 6 km nördlich des Nord-Ostsee-Kanals ergeben:

- Neunstacheliger Stichling (1991) in der Alten Eider im Kluvensieker Holz und bei Lindau,
- Dreistacheliger Stichling (1991) in der Alten Eider östlich des Kluvensieker Holzes und bei Lindau,

6.6 Wirbellose

Laut Artenkataster des LfU gibt es keine Wirbellosen-Nachweise aus dem Plangebiet. Im 1-km-Radius sind aus dem Siedlungsgebiet von Holtsee aus der Gruppe der Schmetterlinge zwei Taubenschwänzchen (2018) dokumentiert. Die nächsten Meldungen stammen aus Ha-by und sind daher nicht relevant.

Einsaatgrünland wie das Plangebiet bietet nur anpassungsfähigen Arten dieser Tiergruppe Lebensraum. Eine Bedeutung haben die Knicks des Plangebietes u.a. für verschieden Käfer-, Spinnen- und Falterarten. Diese sind sowohl Überwinterungs- als auch Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat.

7 Relevanzprüfung

7.1 Brutvögel

Mit dem Vorhaben wird in eine Einsaatgrünlandfläche eingegriffen. Damit wird der potenzielle Lebensraum von **Offenlandarten** verändert. Für diese Vogelgilde besteht damit **Prüfrelevanz**.

Das Vorhabengebiet weist nur am westlichen und nordöstlichen Rand Gehölzbiotope auf, die von **Vogelarten der Gebüsche und Waldränder** als Brut- und Nahrungshabitat genutzt werden. Es sind voraussichtlich keine Eingriffe in Knicks notwendig. Von den gesetzlich geschützten Biotopen werden mit der geplanten Bebauung Schutzabstände eingehalten. Dadurch wird deren Funktion als Nahrungshabitat nicht beeinträchtigt und als Bruthabitat nur geringfügig gestört. Zudem werden weitere Gehölzstrukturen als Ein- und Durchgrünung des Gebiets ergänzt, was das Lebensraumangebot erhöht. Damit bestehen **keine Konflikte und damit keine Prüfrelevanz**.

Innerhalb des Vorhabengebiets und in direkter Nachbarschaft befinden sich keine Brutplätze von **Groß- und Greifvögeln**, so dass eine Beeinträchtigung von Brutplätzen ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Siedlungsnähe wird das Einsaatgrünland nur sehr selten zur Nahrungssuche von Greifvögeln genutzt. Damit besteht auch für diese Gruppe **keine Prüfrelevanz**.

7.2 Zug- und Rastvögel

Das Plangebiet liegt nicht in einem „bedeutsamen Nahrungsgebiet und Flugkorridor für Gänse und Singschwan sowie Zwergschwan außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten“ und hat keine Nachbarschaft zu größeren Gewässern. Daher ist keine besondere Bedeutung für Zug- und Rastvögel zu erwarten. Es besteht daher dafür keine Prüfrelevanz.

7.3 Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

7.3.1 Säugetiere

Da keine Eingriffe in die vorhandenen Gehölzstrukturen beabsichtigt ist und das Gebiet kein bekanntes Vorkommen der **Haselmaus** aufweist, besteht für diese Art hier keine Prüfrelevanz.

Ein Vorkommen des **Fischotters** im Plangebiet ist aufgrund des Fehlens geeigneter Fließgewässer unwahrscheinlich. In den bestehenden Gräben wird nicht eingegriffen. Damit besteht keine Prüfrelevanz.

In den Ortslagen kommen eigentlich immer die häufigen Arten **Zwerg-, Mücken und Breitflügelfledermaus** vor. Diese sind auch für Holtsee und die Umgebung des Plangebiets dokumentiert. Da auf dem überplanten Bereich derzeit noch ein Stallgebäude steht, das abgerissen werden soll, und dieses Gebäude potentiell als Fledermausquartier in Frage kommt, besteht hinsichtlich des Fledermausvorkommens Prüfrelevanz.

7.3.2 Reptilien

In dem überplanten Gebiet ist das Vorkommen von Reptilien wenig wahrscheinlich und dann nur in den Randstrukturen zu erwarten. Diese werden aber nicht beeinträchtigt. Daher besteht für diese Artengruppe keine Prüfrelevanz.

7.3.3 Amphibien

In dem überplanten Gebiet ist das Vorkommen von Amphibien wenig wahrscheinlich und dann nur in den Randstrukturen zu erwarten. Diese werden aber nicht beeinträchtigt. Daher besteht für diese Artengruppe keine Prüfrelevanz.

7.3.4 Fische

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie kann ausgeschlossen werden. Da in den Gräben nicht eingegriffen wird, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Es besteht keine Prüfrelevanz.

7.3.5 Wirbellose

Das Plangebiet ist nur für anpassungsfähige und häufige Wirbellosenarten der Agrarlandschaft und der Siedlungsbiotope geeignet. Entlang des Grabens ist das Vorkommen häufiger Libellenarten möglich. Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie kann daher ausgeschlossen werden. Es besteht **keine Prüfrelevanz**.

8 Risiko-Analyse und Vermeidung von Konflikten

8.1 Vögel

Mit dem Vorhaben wird in eine Einsaatgrünlandfläche eingegriffen. Damit wird der potenzielle Lebensraum von **Offenlandarten** verändert. Aufgrund der angrenzenden Siedlung und des Gehölzbestandes im Westen und Nordosten hat die Fläche für Offenlandarten nur geringe Bedeutung.

Artenschutzrechtliche Maßnahme:

Um ein Restrisiko einer baubedingten Tötung von Bodenbrütern bzw. Vogelarten die bodenah brüten (Zilpzalp, Rotkehlchen usw.) auszuschließen, müssen die Tiefbau-/ Erschließungsarbeiten außerhalb der potenziellen Brutzeit erfolgen (01.03. bis 15.08.).

Bei Bautätigkeit im Zeitraum 01.03. bis 15.08 stellt eine vorzeitige Baufeldräumung rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit (01.03.) und der direkt anschließende kontinuierliche Baubetrieb (Anwesenheit von Menschen, Baufahrzeugen etc.) sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln in den Bauflächen stattfinden.

Ist der kontinuierliche Baubetrieb nicht gewährleistet (Unterbrechungen der Bauarbeiten für einen Zeitraum von > 5 Tagen), erfolgt eine Vergrämung der Bodenbrüter / Offenlandbrüter durch das Aufstellen von Vergrämungsstangen vor Beginn der Brutzeit. Dazu werden bei Bedarf sogenannte Flutterbänder (rot-weißes Absperrband aus Kunststoff) an etwa 1,8 m hohen Holzpflocken oder Bambusstangen angebracht. Die Stangen werden ca. 0,3 m in den Boden gesteckt, sodass die Länge der Stangen über dem Boden mindestens 1,5 m aufweist. Die Flutterbänder sollen eine Länge von mindestens 1 m aufweisen. Die Holzpflocke / Stangen sind in einem Abstand von etwa 10 m versetzt zu positionieren. Die Pflocke / Stangen sind auf den Grenzen der Baufelder aufzustellen, um eine hinreichende Wirkung auf angrenzende Flächen sicherzustellen. In schmalen Bereichen (< 10 m Breite) sind die Stangen wechselseitig versetzt entlang der Baufeldgrenzen zu stecken.

Die Vergrämungsmaßnahmen sind nur innerhalb der Baufelder umzusetzen, um die notwendige Scheuchwirkung nicht unnötig in das weitere Umfeld zu erweitern. Unnötig verursachte Scheuchwirkungen widersprechen den Schutzbestimmungen des BNatSchG (vgl. §§ 39, 44 BNatSchG).

Kommt es zu einem Pflanzenaufwuchs, der annähernd so hoch oder höher als die Vergrämungsstangen ist (beispielsweise innerhalb von Mais- oder Rapsfeldern), ist die Scheuch-

wirkung nicht mehr gegeben. Je nach Situation sind dann eine Mahd oder regelmäßige Besatzkontrollen nötig.

Die Funktionsfähigkeit der Vergrämungsmaßnahmen ist durch die ökologische Baubegleitung zu überprüfen.

Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als fünf Tage vergangen und keine Vergrämungsmaßnahmen erfolgt, ist das Baufeld durch die ökologische Baubegleitung auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen. Wenn dabei keine brütenden Vögel festgestellt werden, können die Bauarbeiten wieder aufgenommen werden. Sollten jedoch brütende Vögel festgestellt werden, dürfen die Bautätigkeiten erst nach Abschluss des Brutgeschäftes fortgesetzt werden.

Falls die Vergrämungsmaßnahmen nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt wurden, sind die Baufelder und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit von Brutvögeln und Brutaktivitäten durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, muss mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen begonnen werden. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, muss die Besatzkontrolle wiederholt werden. Kann ein Brutvorkommen nicht ausgeschlossen werden, so ist die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) auszusetzen. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren.

Fazit

Für die möglicherweise im Plangebiet vorkommenden Vogelarten, insbesondere für Arten des Anhangs IV EGVSchRL, liegen bei Einhaltung der benannten Vorgaben keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vor (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

8.2 Säugetiere

Das landwirtschaftliche Stallgebäude könnte Fledermäusen als Quartier dienen. Durch den Abriss des Stallgebäudes könnten potenziell vorkommende **Fledermausarten** ihre Quartiere verlieren.

Die meisten Fledermausarten reagieren im Umfeld von Quartieren / Wochenstuben empfindlich auf Kunstlicht. Bezüglich der Nahrungshabitate gibt es dagegen deutliche Unterschiede zwischen den Arten. Beispielsweise nutzen Zwerg-, Mücken- und Breitflügelfledermäuse Kunstlichtbereiche mit vermehrten Insektenzuflug zur Jagd, während Braunes Langohr und Myotis-Arten wie die Wasserfledermaus beleuchtete Bereiche bei der Jagd meiden. Für letztere ist das Plangebiet allerdings kein typisches Jagdhabitat.

Artenschutzrechtliche Maßnahme:

Vor dem Abriss ist das landwirtschaftliche Stallgebäude durch eine Fachperson auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und entsprechend den Kontrollergebnissen sind die zum Schutz der Fledermause notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Bei der Straßenbeleuchtung sind Leuchtmittel einzusetzen, die nicht anziehend auf Insekten wirken. Außerdem soll die Straßenbeleuchtung mit abgeschirmten Leuchten möglichst zielgenau Straßen, Wege und Plätze und möglichst wenig Umfeld ausleuchten, damit unbeleuchtete Teilflächen und ggf. Flugkorridore erhalten bleiben. Insbesondere die vorhandenen und neu gepflanzten Gehölzstrukturen dürfen nicht beleuchtet werden.

Fazit

Wenn die oben benannten artenschutzrechtlichen Maßnahmen erfolgen, liegen keine Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG (keine Tötung, Verletzung, erhebliche Störung, Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vor.

9 Zusammenfassung / artenschutzrechtliche Konsequenz

Eine Tötung, Entnahme oder vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) ebenso die Entnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten kann unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Weiterhin kann ausgeschlossen werden, dass europäische Vogelarten des Anhangs I EG-VSchRL getötet bzw. deren Nester, Rast- und Ruheplätze zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden. Die Arten kommen entweder nicht unmittelbar im Gelände oder benachbart vor oder nutzen den Bereich bestenfalls mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit zur Nahrungssuche. Diese Funktion wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Falls die Bau- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes während der Brutzeit von Vogelarten der Offenlandschaften durchgeführt werden, müssen mögliche Bruten auf der Fläche gemäß den artenschutzrechtlichen Maßnahmen verhindert und vorhandene Bruten geschützt werden.

Bei einer Umsetzung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 14 der Gemeinde Holtsee treten bei Einhaltung der benannten Auflagen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein.

Das Vorhaben ist damit in Bezug auf die Verbote des § 44 (1) BNatSchG zulässig.